



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 21

Nummer 13

Datum 10.06.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 252. Satzung vom 9. Juni 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001
- 26 Richtlinie und Entgelteordnung für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Leichlingen
- 27 Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen für den Besuch einer Tagesstätte für Kinder und für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
- 28 Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen für Leistungen der Tagespflege, für den Besuch einer Tagesstätte für Kinder und für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
- 29 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. W 36 „Neuenhof“
- 30 Öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen für den Bereich „Neuenhof“
- 31 Erneute öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen für den Bereich „Gewerbegebiet Reusrather Straße“
- 32 Erneute öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 8 „Sondergebiet Reusrather Straße“
- 33 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gelände Gehrke-Haus“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**25****2. Satzung vom 9. Juni 2011****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001 – erhält folgende neue Fassung:

Gebührentarif vom 09.06.2011**zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Leichlingen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08. November 2001**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Vervielfältigungen und Auszüge a Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 je Seite b Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite c Farbkopien und –ausdrücke DIN A4 DIN A3 d Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten e Abgabe des Haushaltsplanes	 0,50 0,75 1,00 1,50 6,50 15,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse a Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite c Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen aus dem Archivgut ehemaliger Personenstandsurkunden je Urkunde	 2,00 3,00 10,00
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	 17,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	 17,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen und Bescheiden etc.	 2,00



6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene - Müllgefäßkontrollmarken (incl. Gemeinkostenzuschlag) - Hundesteuermarken	2,00 2,00
7	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Haushaltsjahr je angefangene halbe Stunde	3,00
8	Feststellungen aus Kassenkonten a Kopien aus dem Kassenkonto (Finanzarchiv) b Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen c Ausdrücke aus Kassenkonten	3,00 3,00 0,50
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00 18,00 12,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite	0,30
12	Lichtpausen und Plots a DIN A 4 DIN A 4 (farbig) b DIN A 3 DIN A 3 (farbig) c DIN A 2 bis DIN A 0 DIN A 2 bis DIN A 0 (farbig) d Flächennutzungsplan 1 : 10.000	5,00 10,00 7,50 15,00 15,00 35,00 75,00
13	Einsicht in Bauakten (laufende oder archivierte) Je angefangene halbe Stunde	18,00
14	Verkauf von Bauakten an den Hauseigentümer (Gebühren für die Aushändigung einer Bauakte als Aufwandsentschädigung für das Bereinigen der Akte – gewogen wird die <u>bereinigte</u> Akte) a bis 1 kg (Preis pro kg 25,00 EUR) Gesamtpreis: b bis 2 kg (Preis pro kg 20,00 EUR) Gesamtpreis: c bis 3 kg (Preis pro kg 15,00 EUR) Gesamtpreis: d bis 4 kg (Preis pro kg 12,00 EUR) Gesamtpreis: e bis 5 kg (Preis pro kg 11,00 EUR) Gesamtpreis: f ab 6 kg 10 EUR pro kg g ab 11 kg 9,50 pro kg	25,00 40,00 45,00 48,00 55,00 ab 60,00 ab 104,50



15	Leistungen des Stadtarchivs a Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angef. halbe Stunde b Fotoreproduktionen bis DIN A 5 c Fotoreproduktionen größer als DIN A 5 d Bereitstellung von Archivalien per E-Mail oder Datenträger je angefangene halbe Stunde e Stadtführung, pro Gruppe f Ausdruck von Familienblättern, je Familienblatt g Kopien von Personenstandsurkunden, je Urkunde	17,00 1,00 5,00 6,50 60,00 3,00 1,50
16	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene halbe Stunde	6,50
17	Sonstige Leistungen der Verwaltung werden in Höhe der tatsächlichen Sach- und Personalkosten in Rechnung gestellt	

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 9. Juni 2011

Gez.
Ernst Müller
Bürgermeister

26

Richtlinie und Entgelteordnung

für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Leichlingen im Sinne des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 gem. Ratsbeschluss der Stadt Leichlingen vom 23.06.2006 und 09.06.2011

1. Rechtliche Grundlagen

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen regelt die Finanzierung offener Ganztagsgrundschulen durch die Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003.

Danach erbringt die Stadt Leichlingen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule Eigenanteile von 410,00 €pro Schüler/Schülerin.

Die Elternbeiträge sollen 150,00 €pro Monat nicht übersteigen. Der Schulträger soll eine soziale Staffelung der Beiträge und ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Für die Mittagsverpflegung kann ein



zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

Die Höhe der in Leichlingen zu zahlenden Elternbeiträge legt der Ratsbeschluss vom 23.06.2006 fest.

2. Elternbeiträge

Die Eltern, deren Kinder die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein monatliches Entgelt (Elternbeitrag) zu entrichten. Lebt das Kind mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32

Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die offene Ganztagsgrundschule, so wird für das zweite und jedes weitere Kind der Geschwisterbeitrag um eine Einkommensstufe gesenkt. Als Geschwisterkinder gelten auch Geschwister von Kindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen und für die ein Elternbeitrag nach der Elternbeitragsatzung der Stadt Leichlingen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (GTK) gezahlt wird.

Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Eltern, die lediglich Einkünfte nach Hartz IV beziehen, werden ohne Antrag von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

3. Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Eltern haben die Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Das hat zur Folge, dass auch die Ferienmonate mitgezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung, wie z.B. Personalkosten oder Mieten, weiterlaufen.

4. Entgelt für das Mittagessen

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen erheben.

5. Höhe der Elternbeiträge

- Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Richtlinie.
- Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Leichlingen als Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne der Anlage 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorausgegangenem Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind



auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- Die Elternbeiträge werden vom Amt für Jugend und Schule der Stadt Leichlingen erhoben. Zu diesem Zweck teilen die betroffenen Träger der Offenen Ganztagschulen dem Amt für Jugend und Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

6. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben und ist jeweils bis zum 01. eines Monats fällig.

7. Die Richtlinie und Entgelteordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft **und am 31.07.2007 außer Kraft.**

27

Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen für den Besuch einer Tagesstätte für Kinder und für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Leichlingen im Sinn des RdErl. D. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 gem. Ratsbeschluss der Stadt Leichlingen vom 29.03.2007 und vom 09.06.2011

Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

- **für den Besuch einer Offenen Ganztagschule**
- **für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder**
- **für Leistungen der Tagespflege**
in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder:

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Fall des Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich niedrigerer Betrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.



(4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (nicht das zu versteuernde Einkommen!) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen könnten, sind von den Eltern umgehend anzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Name, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(7) Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben und ist jeweils bis zum 01. eines Monats fällig.

(8) Die Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft **und am 31.07.2008 außer Kraft.**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.06.2011

Gez.

Ernst Müller

Bürgermeister



Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen für Leistungen der Tagespflege, für den Besuch einer Tagesstätte für Kinder und für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Leichlingen im Sinne des RdErl. D. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 gem. Ratsbeschluss der Stadt Leichlingen vom 14.02.2008 und vom 09.06.2011

Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

- für den Besuch einer Offenen Ganztagschule
- für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder
- für Leistungen der Tagespflege
in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz –KiBiz)

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs.1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs.3 SGB VIII).
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Fall des Abs.1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetz (nicht das zu versteuernde Einkommen!) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach



§ 32 Abs.6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern umgehend anzugeben.
- (6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (7) Die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten „bis zu 5 Stunden zusätzlich“ und „bis zu 10 Stunden zusätzlich“ ist nur in Verbindung mit einem Betreuungsumfang von bis zu 45 Stunden/Woche möglich.
- (8) Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben und ist jeweils bis zum 01. eines Monats fällig.**
- (9) Die Satzung tritt zum 01. August 2008 in Kraft **und am 31.07.2010 außer Kraft.**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.06.2011

Gez.
Ernst Müller
Bürgermeister

29

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. W 36 „Neuenhof“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W 36 „Neuenhof“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 36 „Neuenhof“ ohne Maßstab

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 17.Juni 2011 bis einschließlich 18. Juli 2011

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)
- Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Bodengutachten
- Lärmschutzgutachten

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. W 36 „Neuenhof“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 10.06.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)



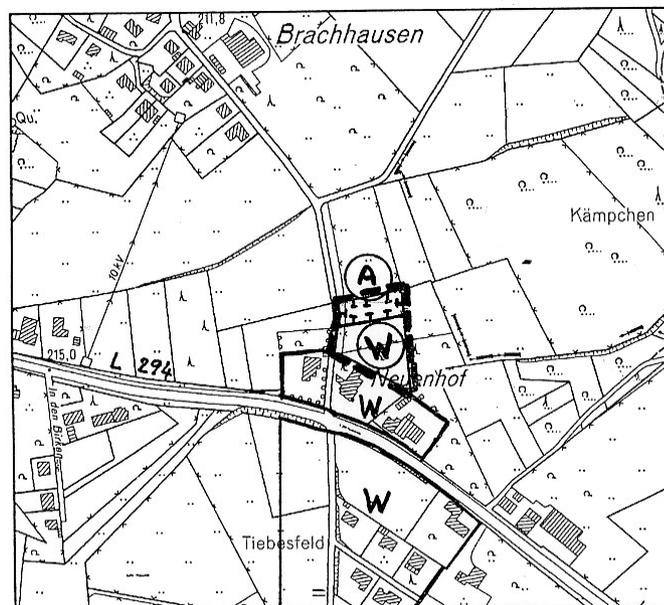
30

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen für den Bereich "Neuenhof"

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 beschlossen, den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neuenhof" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung ist es die derzeitige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zu ändern.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen für den Bereich „Neuenhof“

Der Entwurf der vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 17. Juni 2011 bis einschließlich 18. Juli 2011

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neuenhof " unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 10.06.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)

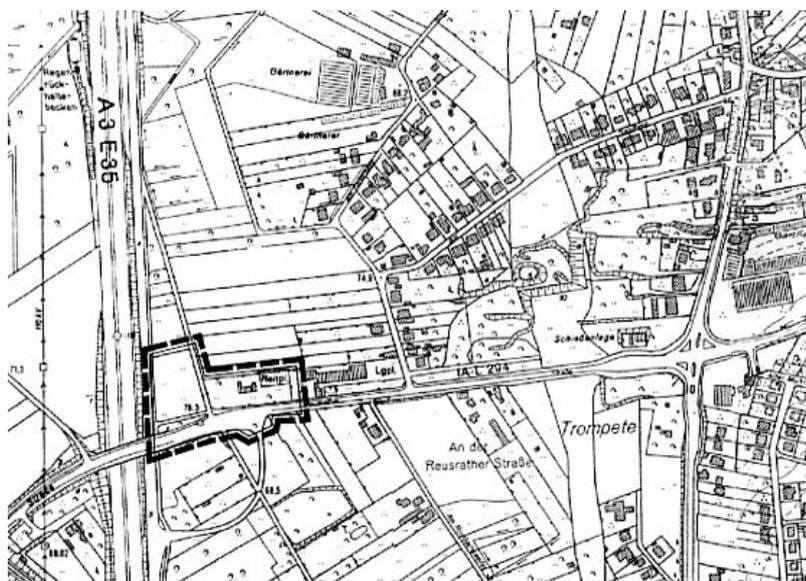
31

**Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung der 14. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen für den Bereich
"Gewerbegebiet Reusrather Straße"**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 beschlossen, den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Reusrather Straße" zu ergänzen und erneut gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 a BauGB einschließlich Begründung öffentlich auszulegen.

Die Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gewerbegebiet Reusrather Straße“



Der Entwurf der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 17. Juni 2011 bis einschließlich 01. Juli 2011

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)

Während der Auslegungsfrist können gem. § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Reusrather Straße " unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 10.06.2011

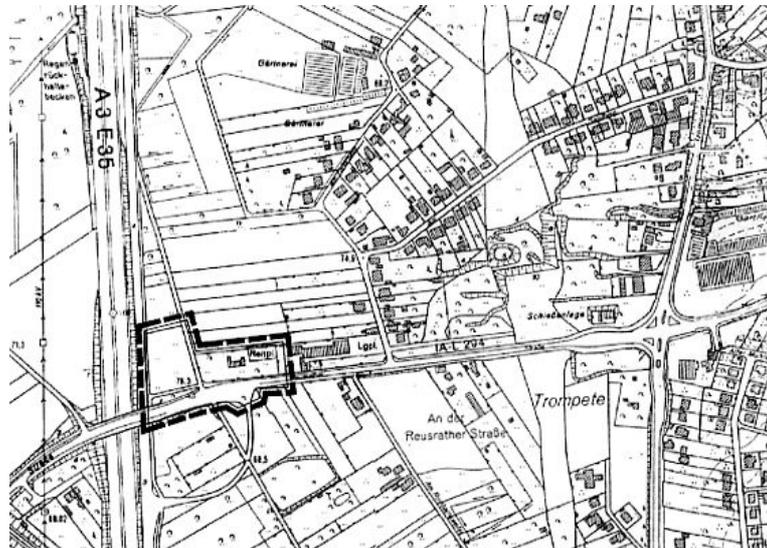
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)

32

**Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 8
„Sondergebiet Reusrather Straße“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 beschlossen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 8 „Sondergebiet Reusrather Straße“ zu ändern bzw. zu ergänzen und erneut gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
Die Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich



Maßstab: ohne

Der Entwurf des vorgenannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 17. Juni 2011 bis einschließlich 01. Juli 2011

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)
- Eingriffe in Natur und Landschaft (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan)
- Artenschutzprüfung
- Schalltechnische Untersuchung

Während der Auslegungsfrist können gem. § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 8 „Sondergebiet Reusrather Straße“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.



Leichlingen, den 10.06.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)

33

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 81
„Gelände Gehrke-Haus“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gelände Gehrke-Haus“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich



Übersichtskarte mit Geltungsbereich
(ohne Maßstab)

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 17.Juni 2011 bis einschließlich 18. Juli 2011

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.



Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)
- Artenschutzprüfung
- Verkehrsuntersuchung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 81 „Gelände Gehrke-Haus“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 10.06.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)